

Stellungnahme zur Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. vertritt als parteipolitisch ungebundener und überkonfessioneller Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen seiner 870 Mitgliedsorganisationen mit über 75.000 Arbeitnehmer*innen und zehntausenden Ehrenamtlichen in Niedersachsen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und macht seinen Mitgliedern ein umfassendes Beratungsangebot. Die Mitgliedsorganisationen des Verbandes sind in allen Bereichen der sozialen Arbeit aktiv. Der Paritätische engagiert sich sozialpolitisch für benachteiligte, hilfebedürftige und diskriminierte Menschen und steht für Demokratie, Toleranz, soziale Gerechtigkeit und Teilhabe und gegen jegliche Form sozialer Ausgrenzung und politischen Extremismus.

Hierzu zählen unter anderem auch mehr als 300 Organisationen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, viele (Fach-)Beratungsstellen, therapeutische wie pädagogische Angebote sowie viele Kinderschutzbünde, die sich mit all ihrer Energie und Tatkraft der Unterstützung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen widmen. Begleitend zum Einsetzen der Enquete-Kommission haben wir uns gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen intensiv mit den dort aufgeworfenen Fragen und Themen beschäftigt und möchten daher die Ergebnisse dieser Beratungen in den Diskussionsprozess einbringen. Mit Blick auf die Expertise der Enquete-Kommission und der Vielzahl an vorliegenden Studien werden identische Forderungen und Aussagen, beispielsweise im Abschlussbericht der Lügde-Kommission, nicht rezipiert, sondern auf diese verwiesen und ergänzende Anmerkungen aus der Praxis gemacht.

Vorneweg: Als Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. möchten wir ausdrücklich die vielfältigen Bemühungen des Landes Niedersachsen in den vergangenen Jahren würdigen. Niedersachsen hat sich hierbei früh auf den Weg gemacht, um auch über die Landesebene wichtige Impulse, wie die Einrichtung der ersten Kinderschutz-Zentren sowie der Internet-Plattform www.kinderschutz-niedersachsen.de, zu setzen.

Kinderschutz lückenlos sicherstellen

Kinder und Jugendliche haben in ihrem alltäglichen Leben mit einer Vielzahl von Personen und Institutionen Berührungspunkte. Diese reichen von Personen im persönlichen (Wohn-)Umfeld wie Verwandten, Nachbar*innen und Personen aus der jeweiligen „Peer-Group“, über Bildungsinstitutionen wie Kita und Schule hin zu Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe, (Sport)Vereinen, Beratungsstellen und Ärzt*innen. Allen in diesem Kontext tätigen Personen ist gemein, dass sie Kinder und Jugendliche im Alltag erleben und somit auf gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden können.

Häufig ist zu beobachten, dass Auffälligkeiten wie z.B. Verhaltensänderungen zwar wahrgenommen, sie aber nicht an die zuständigen Stellen kommuniziert, nicht entschieden verfolgt oder die Verantwortung für eine entsprechende Meldung nicht übernommen werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig und unter anderem auf eine fehlende Handlungssicherheit, fehlende Zivilcourage sowie nicht bekannte Ansprechpartner*innen zurückzuführen.

Vorschläge / Empfehlungen:

Netzwerke vor Ort stärken und ausbauen:

- Tragfähige Strukturen zum regelhaften und regelmäßigen Austausch der Institutionen (z.B. im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeausschüsse, in einer erweiterten AG 78¹ oder angedockt an die bestehenden Netzwerke der frühen Hilfen / im Gewaltschutz gegen Frauen o.ä.) sind die Basis eines gelingenden Kinderschutzes. Die örtlichen Beratungs- und Unterstützungswege (sowie die handelnden Personen) müssen bekannt und niedrigschwellig zugänglich sein sowie über ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen verfügen.
- Auch die Einrichtung von interdisziplinären Fallkonferenzen für eine gezielte Kooperation analog des vernetzten Zusammenwirkens aller beteiligten Stellen im Bereich Partnerschaftsgewalt wäre auf den Kinderschutz übertragbar und böte eine gute Möglichkeit, die Kooperation zwischen den Akteur*innen vor Ort zu optimieren und aus konkreten Fällen zu lernen

(Private) Kontaktpersonen einbeziehen:

- Anknüpfend an die bisherigen Bemühungen des Landes Niedersachsen bedarf es einer niedrigschwelligen Qualifizierungs- und Informationsoffensive für Menschen im alltäglichen Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen. Hier sollten insbesondere die Menschen informiert werden, die durch die bisherigen Kanäle und Strukturen nicht erreicht wurden. Es empfiehlt sich in diesem Kontext auch die öffentliche Wahrnehmung der Institution Jugendamt in den Blick zu nehmen.
- Neben den Jugendämtern sollten niedrigschwellig zu erreichende mehrsprachige Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen geschaffen und bekannt gemacht werden (Kinder- und Jugendbüros, Ombudsstellen, Kinderschutzzentren, Mädchenhäuser, Gemeinwesenarbeit, Familienhebammen, usw.)

(Bildungs-)Institutionen umfassend beraten:

- Der gesetzliche Rahmen nach § 8b SGB VIII bietet eine gute gesetzliche Grundlage, um Personen und Institutionen die Expertise der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sowohl im Einzelfall, als auch mit Blick auf allgemeine fachliche Standards. Diese gesetzliche Grundlage muss in Niedersachsen durch die einzelnen Jugendämter flächendeckend umgesetzt und konzeptionell entwickelt werden. Es empfiehlt sich auch ehrenamtliche sowie nicht-pädagogische Kräfte in den Beratungs- und Unterstützungsauftrag einzubeziehen.
- Schulen, Sportvereine, Kindertageseinrichtungen und alle weiteren Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche Zeit verbringen, müssen Kinderschutz als Daueraufgabe verstehen. Hierfür braucht es wiederum die Informations- und Unterstützungsfunktion vor Ort (über Kinderschutzzentren, Fachberatungsstellen etc.), damit das dortige Personal und die zuständigen Personen Handlungssicherheit über eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema (z.B. in Dienstbesprechungen) erlangen.

Lügde-Kommission:

- Darüber hinaus wird auf die Forderungen 9-14 sowie 36-40 im Abschlussbericht der „Lügde-Kommission“ verwiesen.

¹ Gemäß § 78 SGB VIII.

Schutzkonzepte in allen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen

„Wo Kinder sind, muss Kinderschutz sein. Ganz selbstverständlich²“. Überall da, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, benötigt es Schutzkonzepte. Dies gilt nicht nur für die Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch für Schulen, Internate, Kitas, in Jugendorganisationen, Krankenhäusern sowie in allen organisierten Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen.

In den vergangenen Jahren haben sich – insbesondere ausgehend von der kritischen Debatte in der Kinder- und Jugendhilfe – verschiedene Standards und Strukturen herausgebildet, die wesentlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind. Dazu zählen u.a. flache Hierarchien, Partizipation und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, Leitbilder und definierte interne Beschwerdewege und -personen, gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen entwickelte Schutzkonzepte sowie zudem externe Beschwerde- und Anlaufstellen. In den entsprechenden Einrichtungen muss strukturell und konzeptionell eine Grundhaltung erzeugt werden, die präventiv wirkt – Arbeitsweisen, pädagogisches Verständnis und Kompetenzen der Mitarbeiter*innen seien beispielhaft genannt. Ein von (sexueller) Gewalt betroffenes Kind braucht in der Regel sieben Versuche, bis es gehört und ernst genommen wird. Echte Partizipation, Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche, aufmerksame Dialoge, Konfliktfähigkeit und Feedbackkultur im Team und mit den Eltern und Resilienzförderung sind hierbei die entscheidenden Kriterien. Einrichtungen tragen eine besondere Verantwortung, die institutionellen und pädagogischen Grundlagen zur Umsetzung und Sicherstellung des Kinderschutzes zu schaffen, dass einer Viktimisierung und einer Re-Viktimisierung vorgebeugt wird.

Vorschläge / Empfehlungen

Schutzkonzepte in allen organisierten Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen

- Zur Umsetzung dieses Ziels bedarf es eines Dreiklangs aus Personal, Geld und Qualifizierung. Insbesondere braucht es personelle Ressourcen, um die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrnehmen und bearbeiten zu können, Qualifikation und Qualifizierung, um Kinderschutz sicherzustellen und interdisziplinär effektiv zu kooperieren. Das Land Niedersachsen muss hierfür das nötige Know-How und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Kinderschutz in Tageseinrichtungen für Kinder:

Unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. versammeln sich auch rund 150 Mitgliedsorganisationen aus dem Bereich Tageseinrichtungen für Kinder, die mehr als 300 Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege in ganz Niedersachsen betreiben. Hinzu kommen die eigenen Einrichtungen des Verbands.

Die Thematik eines verbesserten institutionellen Schutzes von Kindern in Einrichtungen und als Teil der Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis spielt in der aktuell auf der Bundesebene diskutierten Novellierung des Betriebserlaubnisrechts im SGB VIII eine wesentliche Rolle.

Unter anderem soll der § 45, Abs. 2 Nummer 4 künftig wie folgt lauten:

„Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Als Paritätischer Wohlfahrtsverband begrüßen wir diese angestrebte Neuerung ausdrücklich und unterstützen unsere Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung.

² https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/UBSKM_DJI_Abschlussbericht_gesamt.pdf
(Johannes-Wilhelm Rörig, Grußwort, Seite 4)

Vorschläge / Empfehlungen

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Tageseinrichtungen für Kinder:

- Fachkräfte müssen in der Lage sein Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung zu beobachten und sie müssen als Ansprechpartner*in für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Das geht nicht, wenn wenige Fachkräfte die Verantwortung für viele Kinder tragen. Hinzu kommt die Notwendigkeit von Qualifizierung. Niedersachsen verfügt hier im bundesweiten Vergleich über einen unterdurchschnittlichen Fachkraft-Kind-Schlüssel. Darüber hinaus sind auch die gewährten Verfügungs- und Freistellungszeiten für die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder nicht ausreichend. Die qualitativen Rahmenbedingungen gilt es auch mit Blick auf die Anforderungen im Kinderschutz auszubauen.

Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftseinrichtungen für geflüchtete Menschen:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, vor Gewalt geschützt aufzuwachsen. Dennoch gibt es immer wieder (Wohn-)Situationen, in denen dieser Schutz nicht uneingeschränkt sichergestellt werden kann. Dieses trifft insbesondere auf Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften zu. Daher hat der Paritätische Gesamtverband bereits vor einigen Jahren Empfehlungen erarbeitet, die den Schutz von besonders gefährdeten Personen in den Blick nimmt. In Zusammenarbeit mit anderen Verbänden wurde zudem hierzu auf Bundesebene ein Projekt ins Leben gerufen, das Einrichtungen und Organisationen darin unterstützen soll, Gewaltschutzkonzepte zu etablieren.³

Vorschläge / Empfehlungen

Situation von Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften verbessern:

- Die „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“ der Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes⁴ sollten umgesetzt werden. Aufklärungsmaterial in unterschiedlichen Sprachen und leichter Sprache sind hilfreich.
- Kinder, Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften sind besonders gefährdet – daher sollten sie und ihre Familien grundsätzlich nicht diesen Einrichtungen, sondern schnellstmöglich in eigenem Wohnraum untergebracht werden. Unter Berücksichtigung religiöser und kultureller Hintergründe müssen die Bildungschancen dieser Kinder entscheidend erhöht werden, um ihnen mehr Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung zu ermöglichen

Perspektive Geschlecht und Vielfalt einbeziehen:

Trotz gesellschaftlicher Reformen und Modernisierungsprozesse sind Mädchen und Jungen nach wie vor mit geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen und Normalitätserwartungen konfrontiert. Sowohl für Mädchen als auch für Jungen bieten parteiliche, geschlechtshomogene und geschlechterreflektierende Angebote Unterstützung, ihr Leben entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen individuell zu gestalten. Viele Entwicklungsaufgaben in Bezug auf Körpergefühl, Partnerschaft und Sexualität werden geschlechtsspezifisch unterschiedlich erlebt. Im Rahmen präventiver sexualpädagogischer Angebote bieten geschlechtshomogene Gruppen den teilnehmenden Mädchen und Jungen die Möglichkeit zum Austausch, um sich gegenseitig zu unterstützen und im geschützten Raum gesellschaftliche Normalitätserwartungen zu hinterfragen.

³ <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/debug>

⁴ <https://www.der-paritaetische.de/publikation/soziale-arbeit-und-unterstuetzung/empfehlungen-an-ein-gewaltschutzkonzept-zum-schutz-von-frauen-und-kindern-vor-geschlechtsspezifische>

Ausstattung der Jugendämter sicherstellen

Eine ausreichende Personalausstattung in den Jugendämtern, auf kommunaler wie auch auf Landesebene, ist Voraussetzung für die sorgfältige Bearbeitung und Beratung von (Verdachts-)fällen. Hierzu benötigen die Mitarbeiter*innen genügend Zeit, aber auch Fortbildungen und klare und verbindliche Strukturen und Abläufe. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Allgemeinen und Kommunalen Sozialen Dienste (BAG ASD) empfiehlt daher, dass eine (Vollzeit arbeitende) Fachkraft im kommunalen Jugendamt für maximal 35 junge Menschen bzw. Familien mit erzieherischen Hilfen zuständig sein soll. (<https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/zahlen-und-fakten/>) Hinzu kommen die Mitarbeiter*innen, die mit Querschnittsaufgaben, wie der Beratungs- und Unterstützungsangebote bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, befasst sind. Die übergreifende fachliche Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger in Niedersachsen sollte durch zielgerichtete Modellvorhaben gestärkt werden.

Vorschläge / Empfehlungen

Ausreichende quantitative und qualitative Personalausstattung:

- Die Jugendämter müssen personell – quantitativ und qualitativ – gut ausgestattet sein. Zusätzlich zu den fallbearbeitenden Mitarbeiter*innen sollten auch Stellen für Querschnittsaufgaben in den Stellenplan einberechnet werden (u.a. Information, Beratung, Vernetzung).
- Um der Schlüsselposition im Kinderschutz gerecht zu werden, müssen alle Mitarbeiter*innen – in der öffentlichen wie auch freien Jugendhilfe - ausreichend qualifiziert sein. Fortbildungsaktivitäten müssen laufend vorgehalten werden.
- Es sollte geprüft werden, ob in der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Studien- und Ausbildungskapazitäten zur Deckung des Fachkräftebedarfs bestehen, um insbesondere auch in ländlichen Gebieten die freien Stellen in der öffentlichen sowie auch der freien Jugendhilfe besetzen zu können. Wünschenswert wäre hierbei eine Fachkräfteinitiative des Landes Niedersachsen im Zusammenspiel mit den kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Individuelle Hilfen zur Erziehung und faire Rahmenbedingungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags

Für einen funktionierenden Schutz von Kindern und Jugendlichen müssen oftmals passgenaue Konzepte entwickelt werden, die in einigen Fällen nicht in die gängigen Strukturen passen. Insbesondere mit Blick auf die sog. „Systemsprenger*innen“ ist bekannt, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen in wenigen Jahren bereits eine Vielzahl von Wechsel der unterschiedlichsten Betreuungs-Settings hinter sich haben. Ggfs. könnte der häufige Wechsel von Einrichtungen und der Abbruch von Beziehungen vermieden werden, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine umfassend vorbereitete, geplante und somit auch meist kostenintensivere Hilfemaßnahme bewilligt worden wäre.

Auch im Kontext der ambulanten Hilfen zur Erziehung⁵ wird aus der Praxis berichtet, dass in komplexen Familien-Settings und großen Herausforderungen im Familiensystem eine geringere Anzahl von wöchentlichen Stunden bewilligt wird, als pädagogisch angezeigt wäre. Die Mitarbeiter*innen in den ambulanten Hilfen bewegen sich häufig in einem komplexen Spannungsfeld zwischen einem Kontrollauftrag hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdung und einer prozessorientierten vertrauensvollen Begleitung der Familien, um Veränderungsprozesse zu begleiten und anzustoßen. Um auch langfristige Entwicklungen zu ermöglichen, benötigen die Fachkräfte ausreichend zeitliche Ressourcen und eine langfristige Perspektive der Hilfen. Gleichzeitig ist gerade der ambulante Bereich landesweit wenig normiert: So fehlt es an landesweit definierten Mindeststandards bzw. einem Landesrahmenvertrag, wie er im (teil-)stationären Bereich existiert. Im Ergebnis kommt es zu Rahmenbedingungen, die sich von Kommune zu Kommune stark unterscheiden (u.a. Qualifizierung des Personals, übergreifende Zeiten für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Nachbereitung oder Fortbildungen sowie Supervision, zeitlicher Rahmen von Hilfebewilligungen). Insgesamt ist ein starker Kostendruck zu erkennen, der im Hinblick auf die unterstützende Wirkung der ambulanten Maßnahmen (Dauer) in den Familien kontraproduktiv wirkt und auch eine intensive Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen erschweren kann.

⁵ Leistungen nach §§ 27 i.V.m. §§ 30,31 SGB VIII.

Vorschläge / Empfehlungen:

Wirtschaftliche Aspekte / Gebot der sparsamen Haushaltsführung:

- Innerhalb der Organisationsstruktur der Jugendämter sollte eine klare Trennung zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe als Qualitätsstandard gelten. Entscheidungen für eine Unterstützungsform sollten ausschließlich nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten und den Vorgaben der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und frei von wirtschaftlichen Vorgaben getroffen werden.
- Die passgenaue Unterstützung von Kindern und Jugendlichen darf nicht an fiskalischen Zwängen scheitern. Die Unterstützungsmaßnahmen für Familien müssen im pädagogisch angezeigten Maße bewilligt werden. Das Land sollte auch im Bereich der ambulanten Leistungen für einheitliche Rahmenbedingungen sorgen und im Nds. Ausführungsgesetz zum SGB VIII die Anwendbarkeit der §§ 78 ff. SGB VIII (Finanzierung durch Leistungsentgelte) auch für die ambulante Angebote festschreiben.
- Es wird empfohlen seitens des Landes die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen, um den Betroffenen eine außergerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Jugendamtes zu ermöglichen.

Ausbau eines spezialisierten Netzes von Fachberatungsstellen⁶:

Nur ein gesichertes und differenziertes Netz unterschiedlicher Hilfeeinrichtungen – insbesondere auch spezialisierter Fachberatungsstellen - gewährleistet Prävention, Schutz vor und Bewältigung von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Nach wie vor gibt es nach unserer Auffassung keine ausreichende Ausstattung in Städten sowie eine deutliche Unterversorgung in vielen ländlichen Regionen. Insbesondere für bestimmte Zielgruppen fehlen spezialisierte Angebote, niedrigschwellige Zugänge oder sind Angebote nur schwer erreichbar (z.B. Jungen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit geringen Deutschkenntnissen).

Zudem bestehen auch im bundes- wie landesweiten Vergleich große Unterschiede in Qualität und Quantität. Vor dem Hintergrund fehlender individueller Rechtsansprüche wird spezialisierte Beratung Betroffener weitestgehend als eine freiwillige Leistung betrachtet. In Niedersachsen besteht eine entsprechende Förderung von Fachberatungsstellen über zwei Landesrichtlinien. In der Folge fehlt es an einem flächendeckenden Angebot, einer angemessenen Personalausstattung und einer finanziellen Absicherung. Häufig werden Stellen (begrenzt/befristet) durch Projekte und Stiftungen finanziert, welches die langfristige Planung erschwert. Vor diesem Hintergrund können vielfach vor Ort angefragte Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nicht durchgeführt werden.

Grundsätzlich fehlen Möglichkeiten zur Weitervermittlung von Betroffenen in Therapie. Aufgrund des Mangels an Therapieplätzen bemühen sich die Fachberatungsstellen auch darum die Folgen abzumildern und lange Wartezeiten zu überbrücken.

Vorschläge / Empfehlungen

Fachberatungsstellen stärken:

- Die finanziellen Mittel für die Förderung der Fachberatungsstellen über die beiden Landesrichtlinien müssen dringend erhöht werden. Dies betrifft sowohl den generellen Haushaltsansatz, als auch den pauschalen Finanzierungsanteil des Landes (z.B. Refinanzierung einer der Qualifikation angemessene Vergütung und jährlicher Tarifsteigerungen).
- Ausreichende Mittel sichern eine gute Qualität, beispielsweise hinsichtlich der notwendigen Reflexionszeiten, Supervision oder der Netzwerkarbeit.

⁶ Aktuell werden in Niedersachsen die Beratungsstellen über zwei Richtlinien gefördert („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ und „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“). Es sind pauschale Förderungen, orientiert nach Fallzahlen, mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten. Die Fachberatungsstellen sind in der Regel für die Gebietskörperschaft zuständig, in der sie ihren Sitz haben, werden aber auch von Personen aus angrenzenden Gebietskörperschaften aufgesucht. Es gibt keine Regelungen/Aussagen zur Bevölkerungszahl, der flächenmäßigen Größe eines Gebietes etc. Die Beratungsstellen werden in der Regel durch kommunale Mittel gegenfinanziert.

- Seitens des Landes sollte mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer flächendeckenden, niedrigschwelligen und zugänglichen Versorgung mit Fachberatungsstellen getroffen werden. Hierzu braucht es bei den bestehenden Fachberatungsstellen eine verbesserte und verbindlichere Förderung bei einer insgesamt besseren Personalausstattung.

Weiterentwicklung der Kinderschutzzentren:

In Niedersachsen gibt es derzeit vier landesgeförderte Kinderschutzzentren und das Kinderschutzzentrum Lingen, das zwar als Kinderschutzzentrum anerkannt ist, aber keine Landesförderung erhält. Ein sechstes wird derzeit in Göttingen aufgebaut. In einem Modellprojekt von 2015 bis 2017 unter Beteiligung des Kinderschutzzentrums Oldenburg wurde der Fokus auf den ländlichen Raum gelegt. Diese Bemühungen der Landesregierung sind ausdrücklich zu begrüßen und verdienen Anerkennung. Gemeinsam mit anderen Einrichtungen (wie z.B. der Kinderschutzambulanz der MHH und vielen Beratungsstellen) sollen sie ein Netzwerk bilden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen flächendeckend sicher zu stellen.

Vorschläge / Empfehlungen

Schärfung des Aufgabenprofils:

- Um die Wirksamkeit zu verbessern, sollten die (heterogenen) Aufgabenprofile der Kinderschutzzentren geschärft und in der Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Nach unserem Bild wirken hierbei die Kinderschutzzentren als die „Kompetenz-, Anlauf- und Vernetzungszentren“ zum Thema Kinderschutz. Sie vernetzen sich mit den örtlichen Jugendämtern, Fachberatungsstellen, freien Trägern und weiteren Akteur*innen vor Ort und bieten Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema Kinderschutz an.

Flächendeckende Versorgung des gesamten Bundeslandes:

- Die Einrichtung des Kinderschutzzentrums in Göttingen ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings wird auch durch eine sechste Institution kein flächendeckendes Angebot im Land Niedersachsen entstehen. Vor diesem Hintergrund sollte neben den eigenen Aufgaben der Kinderschutzzentren die Vernetzung der bereits bestehenden und etablierten Strukturen im regionalen Kontext im Fokus stehen. Die Kinderschutzzentren könnten als ein Ort der Vernetzung und Information dienen und sich in den jeweiligen Regionen als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Fortbildungsstellen zum Thema Kinderschutz entwickeln.

Rechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien stärken – insbesondere im institutionellen Zusammenhängen und vor Gericht

Ombudtschaftliche Unterstützung betroffener Kinder, Jugendlicher und deren Familien:

Kinder, Jugendliche und deren Familien erleben im sozialrechtlichen Leistungsdreieck oftmals das Gefühl der Machtlosigkeit gegenüber den als überlegen erlebten Institutionen. In Niedersachsen besteht im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern keine hauptamtliche Struktur von ombudtschaftlicher Beratung. Im Kern von Ombudsarbeit muss eine niedrigschwellig zu erreichende Beratung stehen, die unabhängig, auf Wunsch anonym und durchgehend fachlich kompetent ist. Die Unabhängigkeit ist essenziell, um mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Sorgeberechtigten ohne Abhängigkeit gegenüber den Strukturen bei den öffentlichen und freien Organisationen tätig sein zu können. Es ist sicherzustellen, dass für alle Betroffenen in den ganz unterschiedlichen Lebenssituationen (z.B. Hilfen zur Erziehung, Flucht, Kita) eine unabhängige Beratung niedrigschwellig vor Ort erreichbar. Die Ombudsarbeit ist Teil der Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe und ein Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe.

Vorschläge / Empfehlungen:

Aufbau einer flächendeckenden, niedrigschwelligen und zugänglichen Struktur von Ombudsstellen:

- Niedersachsen braucht endlich analog zu anderen Bundesländern hauptamtliche Strukturen von Ombudschaft im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Als Paritätischer Wohlfahrtsverband unterstützen wir die Forderung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses⁷ zur Einrichtung einer unabhängigen Stelle auf der Landesebene für die ombudtschaftliche Beratung. Neben

⁷ https://soziales.niedersachsen.de/download/156963/Ombudschaften_Niedersachsen.pdf

der eigenen ombudtschaftlichen Beratungsfunktion im Sinne des Fachkonzeptes Ombudschaft soll diese die Entwicklung von ombudtschaftlichen Strukturen auf kommunaler Ebene in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern unterstützen. Zudem sollte die (modellhafte) Implementierung ombudtschaftlicher Beratungsstellen auf kommunaler Ebene auf der Grundlage von § 85 Abs. 2, Punkt 4 SGB VIII gefördert werden.

- Die vorhandenen Strukturen und Angebote zur Beratung und Unterstützung von Einrichtungen und Trägern müssen ausgebaut werden.

Pflegekinderwesen:

In Niedersachsen wird die Betreuung der Pflegekinder und der Pflegefamilien durch den ASD (allgemeiner Sozialdienst) und den PKD (Pflegekinderdienst) gewährleistet. Im Organisationsgefüge des Jugendamtes ist der PKD für die Belange nach § 33 SGB VIII zuständig (u.a. Auswahl, Schulung von Pflegeeltern, Vermittlung, fachliche Begleitung). Durch den ASD wird die Betreuung der Herkunftsfamilien abgedeckt (inkl. evtl. Begleitung bei Rückführungen in die Herkunftsfamilie). Eine enge Kooperation der beiden Bereiche ist für ein gelingendes Pflegeverhältnis unabdingbar, da die Bedarfe der Kinder sowohl in ihren Pflege- als auch in ihren Herkunftsfamilien Beachtung finden müssen. Insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen ist eine auch überregionale enge regelhafte Zusammenarbeit beider Dienste zwingend notwendig.

Anders als in Wohngruppen oder Einrichtungen können Kinder und Jugendliche aus Pflegefamilien in der Regel, ebenso wie Kinder und Jugendliche, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, nicht auf institutionalisierte (optimaler Weise externe) Beschwerdestrukturen und -verfahren zurückgreifen.

Vorschläge / Empfehlungen

Verzahnung von PKD und ASD verstetigen:

- Zur Zusammenarbeit von PKD und ASD müssen überregional und regelhaft Vereinbarungen getroffen werden (inkl. der Überprüfung und Dokumentation der Beratungen), die vor Ort in den jeweiligen Jugendamtsbezirken nachgehalten werden. Fragen wie z.B. des Datenschutzes müssen geklärt sein, Kooperationsvereinbarungen müssen geschlossen werden. Es empfiehlt sich hierbei an die „Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege“ anzuknüpfen.

Anlaufstellen für alle Beteiligten vorhalten:

- Pflegekindern, Pflegefamilien wie auch den Herkunftsfamilien müssen (externe) Ansprechpartner*innen zur Seite gestellt werden, an die sie sich bei Beschwerden oder Vorfällen wenden können. Im Fall der Pflegefamilien geschieht dieses bereits durch den PKD. Bei der niedrigschweligen Beratung der Herkunftsfamilien und der Pflegekinder besteht eine Lücke. Gerade mit Blick auf die Pflegekinder wird auf die vorangestellte Forderung nach der Einführung und Finanzierung flächendeckender ombudtschaftlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen verwiesen.

Lüge-Kommission:

- Darüber hinaus wird auf die Empfehlungen 15-21 der Lüge-Kommission verwiesen

Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien während der Ermittlungen und im Rahmen von Gerichtsverhandlungen

Seit dem 01.01.2017 besteht ein bundesweiter gesetzlicher Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung⁸. Bestimmte Personengruppen, die Opfer einer schweren Straftat geworden sind, erhalten auf Antrag beim Gericht im Wege der Beiordnung eine psychosoziale Prozessbegleitung. Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche, die Opfer einer schweren Straftat geworden sind, wie zum Beispiel Gewalt- und Sexualdelikte. Diese Beiordnung ist unentgeltlich. Über einen Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters entscheidet das Gericht. Gleichzeitig regelt das Gesetz über die psycho-

⁸ Vorausgegangen war die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015. Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde in § 406g der Strafprozessordnung (StPO) neu aufgenommen und geregelt.

soziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der in dem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte.

Psychosoziale Prozessbegleitung beginnt im besten Falle deutlich vor der Hauptverhandlung, im Einzelfall auch schon vor der Anzeigeerstattung, und kann - je nach Bedarf - auch nach Beendigung des Strafverfahrens fortgeführt werden. Sie verfolgt das Ziel, (emotional) Verletzte zu stabilisieren und zu stärken sowie die individuelle Belastung zu reduzieren. Die intensive, individuelle Betreuung und Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter trägt dazu bei, eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Verletzte sollen nicht „erneut zu einem Opfer werden“. Psychosoziale Prozessbegleiter*innen sind erfahrene und interdisziplinär speziell geschulte Fachkräfte, die mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen kooperieren. Sie wissen um die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten und sind mit strafprozessualen Rahmenbedingungen ebenso vertraut wie mit den Folgen der Straftaten für die Opfer. Soweit sich die Klient*innen nicht selbst melden, erfolgen der Zugang und die Vermittlung in die psychosoziale Prozessbegleitung in der Regel durch Opferhilfeeinrichtungen, Polizei- und Justizbehörden, Ärzt*innen und Therapeut*innen oder andere Professionen.

Vorschläge / Empfehlungen

Betroffene in ihren Rechten stärken:

- Für minderjährige Betroffene sollte die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung der Regelfall sein. Das Procedere der Beiordnung muss so automatisiert und bedarfsgerecht wie möglich erfolgen.
- Die verletzten Zeug*innen sollten verpflichtend Informationsblätter über ihre Rechte und Beratungsmöglichkeiten erhalten.
- Darüber hinaus wird auf die Forderungen 12-14 im Abschlussbericht der „Lüge-Kommission“ verwiesen.

Kinder- und Jugendschutz ist Aufgabe der Erwachsenen

Zentral erscheint uns neben der Diskussion um Strukturen, Inhalte und Konzepte die Haltungfrage: Wie gehen wir als Einzelpersonen in unseren jeweiligen Strukturen und Zusammenhängen mit Kindern und Jugendlichen um? Welche Bild von Kindern, von Jugendlichen prägt unser Handeln? Werden Kinder und Jugendliche mit ihren Meinungen, ihrer eigenen Perspektive ernst und wahrgenommen und ihre Rechte anerkannt und gewährt? Eine partizipative Grundhaltung der gesamten Gesellschaft – inklusive der Fachkräfte in den Einrichtungen und auch in allen legislativen, judikativen und exekutiven Strukturen – die die Anliegen von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche gehört werden und so die ersten Schritte zu einer schnellen Verfolgung von grenzüberschreitenden Verhaltensweisen schnell und nachhaltig eingeleitet werden können.

Die Verantwortung für den Schutz vor und die Hilfe bei erlebter sexualisierter Gewalt liegt aber immer bei Erwachsenen. Mädchen und Jungen (auch den Betroffenen im Jugendalter) darf nicht suggeriert werden, sie seien selbst für den eigenen Schutz verantwortlich. Gleichwohl brauchen sie Anerkennung und Stärkung ihrer Fähigkeiten, die (insbesondere emotionale) Erlaubnis, sich zu wehren und Hilfe zu holen sowie die Erfahrung, dass sie und ihre Anliegen von allen Seiten ernst genommen und Hinweise entsprechend verfolgt werden. Kinder und Jugendliche brauchen hierzu Ansprechpartner*innen, denen sie vertrauen und mit denen sie auch als grenzverletzend erlebte Situationen reflektieren können.

Schon früh sollten Kindern daher die Unterstützungs- wie Beschwerdemöglichkeiten wie zum Beispiel Beratungslehrer*innen, Beratungsstellen oder bestimmte Online-Angebote aufgezeigt werden. Hierzu müssen alle Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern in Kontakt sind, befähigt werden, Anhaltspunkte wahrzunehmen, adäquat darauf zu reagieren und wissen, wie sie im (Verdachts-)Fall eines sexuellen Übergriffs oder anderer Formen von Vernachlässigungen reagieren können. Die hierzu notwendige Handlungssicherheit kann im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen erreicht werden.

Vorschläge / Empfehlungen

Prävention regelhaft etablieren:

- Präventionsprogramme sind für Kinder und Jugendliche **verstetigt** durchzuführen, mit speziellen Präventionsprogrammen für Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Die Finanzierung von institutionalisierter Prävention in Kitas, an Schulen und in Jugendfreizeitstätten ist sicherzustellen.

Curricula der Ausbildungen überprüfen / erweitern:

- Bereits in der Ausbildung sollten alle Fachkräfte für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden. Hierzu sollten die jeweiligen Curricula überprüft und erweitert werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass der erhöhte Personalbedarf auch durch ausreichende Ausbildungs- und Studienkapazitäten gedeckt werden kann.